

14

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 893/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Maya Anna K [REDACTED] geb. H [REDACTED], R [REDACTED]straße 6,
Bad K [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Karl-Heinz K [REDACTED], S [REDACTED]straße 54, W [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] Bad
[REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße 2,
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED]
2. Landesversicherungsanstalt Unterfranken, F [REDACTED]straße 14,
W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 19. Januar 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluß des 2. Zivilsenats - Familien-
senats - des Oberlandesgerichts Bamberg vom
5. November 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der weiteren
Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurück-
verwiesen.

Beschwerdewert: 1 774,08 DM.

14

- 3 -

Gründe:

I. Die im Dezember 1928 geborene Ehefrau (Antragstellerin) und der im September 1928 geborene Ehemann (Antragsgegner) haben am 1. Oktober 1949 die Ehe geschlossen. Am 6. April 1979 ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt worden.

Beide Parteien haben während der Ehezeit (1. Oktober 1949 bis 31. März 1979, § 1587 Abs. 2 BGB) Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, und zwar der Ehemann in Höhe von monatlich 991 DM und die Ehefrau in Höhe von monatlich 367,90 DM. Der Ehemann hat außerdem in der Ehezeit aus einem beendeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst eine Anwartschaft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) auf eine unverfallbare statische Versicherungsrente in Höhe von monatlich 252,55 DM sowie bei seinem jetzigen Arbeitgeber eine unverfallbare Anwartschaft auf eine nicht-dynamische betriebliche Altersversorgung erlangt, deren auf die Ehezeit entfallenden Anteil das Familiengericht mit monatlich 1,65 DM angenommen hat. Für die Ehefrau besteht eine fort-dauernde Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der VBL. Aus dieser steht ihr - bezogen auf das Ende der Ehezeit - eine Anwartschaft auf Versorgungsrente zu, die das Oberlandesgericht unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Familiengerichts mit monatlich 313,36 DM der angefochtenen Entscheidung zugewiesen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



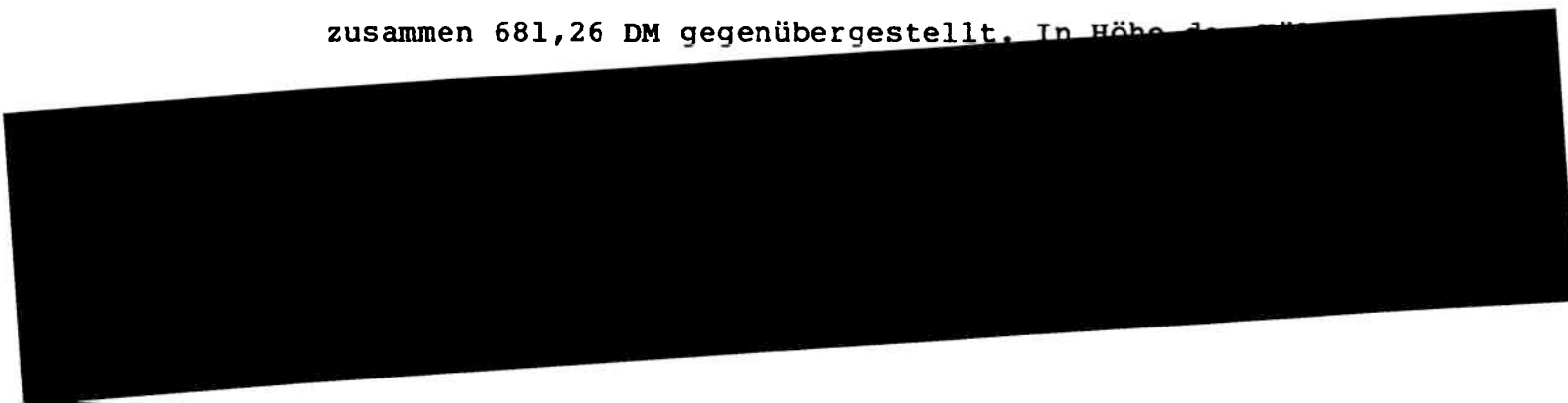
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zusatzversorgung hat die VBL in einer Auskunft an das Familiengericht vom 27. Februar 1980 mitgeteilt: Die ehezeitlich erlangte Anwartschaft auf die Versicherungsrente betrage monatlich 59,82 DM und die Anwartschaft auf die Besitzstandsrente monatlich 23,84 DM; die Voraussetzungen des § 1 des Betriebsrentengesetzes würden bei Fortbestehen des Pflichtversicherungsverhältnisses frühestens am 28. Februar 1987 erfüllt sein. .

Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden (insoweit rechtskräftig seit dem 29. Juni 1981) und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA, weitere Beteiligte zu 1) Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 189,76 DM - "bezogen auf die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1979" - auf das Konto der Ehefrau bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Unterfranken (weitere Beteiligte zu 2) übertragen hat. Dabei hat das Amtsgericht den Anwartschaften des Ehemannes aus der gesetzlichen Rentenversicherung (in Höhe von 991 DM) und aus der betrieblichen Altersversorgung (diese dynamisiert auf Beträge 69,32 DM - Versicherungsrente bei der VBL - und von 0,45 DM - Anwartschaft gegenüber dem jetzigen Arbeitgeber -) in Höhe zusammen 1 060,77 DM die Anwartschaften der Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung (in Höhe von 367,90 DM) und die Versorgungsrente bei der VBL (mit 313,36 DM) in Höhe von zusammen 681,26 DM gegenübergestellt. In Höhe der ...



sich hieraus ergebenden Differenz (von 379,51 DM) hat das Gericht Anwartschaften auf das Konto der Ehefrau übertragen.

Mit der Beschwerde gegen diese Entscheidung hat die Ehefrau beantragt, anstelle der Anwartschaft auf die dynamische Versorgungsrente aus dem Zusatzversorgungsverhältnis bei der VBL nur ihre Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente (Mindestversorgungsrente) in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen.

Die Beschwerde ist von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Hiergegen wendet sich die Ehefrau mit der zugelassenen weiteren Beschwerde, mit der sie ihren im Verfahren vor dem Oberlandesgericht gestellten Antrag weiter verfolgt.

II. Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

Wie der Senat durch Beschluß vom 26. Mai 1982 (IVb ZB 718/81 = BGHZ 84, 158) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat, ist - nach Erfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit - nur die Anwartschaft des bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versicherten, noch im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten auf die (statische) Versicherungsrente, nicht hingegen

die Anwartschaft auf die (dynamische) Versorgungsrente unverfallbar im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Demgemäß ist nur die ehezeitlich erlangte Anwartschaft auf die staatliche Versicherungsrente, allerdings mit dem jeweils im Einzelfall erworbenen höchsten Wert (nach der Satzung der VBL gemäß § 44, § 44 a oder § 92), in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen und nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwertverordnung durch Beitragsentrichtung gemäß § 1587 Abs. 3 BGB auszugleichen. Dies gilt in gleicher Weise für Zusatzversorgungsanwartschaften sowohl des ausgleichspflichtigen als auch des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Erwirbt der Versicherte später bei Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente (nach der Satzung der VBL gemäß § 37 Abs. 1 a), dann ist die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente einerseits und der bereits im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichenden - dynamisierten - Versicherungsrente andererseits gemäß § 1587 f Nr. 4 BGB nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 n BGB im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen.

Mit diesen Grundsätzen ist der angefochtene Beschluß, durch den das Oberlandesgericht die Anwartschaft der - ausgleichsberechtigten - Ehefrau auf die dynamische Versorgungsrente in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen hat, nicht zu vereinbaren. Er kann daher keinen Bestand haben.

Der Senat ist nicht in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden. Denn das Oberlandesgericht hat keine eigene tatrichterliche Feststellung dazu getroffen, welche Anwartschaften in Höhe einer statischen Versicherungsrente die Ehefrau aus der Zusatzversorgung bei der VBL in der Ehezeit erlangt hat. Zur Klärung dieser Frage und zur Neuregelung des Versorgungsausgleichs auf der sich alsdann ergebenden Grundlage ist die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Lohmann

Blumenröhr

Krohn

Macke

Nonnenkamp